

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

75. Jahrgang

Sonderausgabe

Mittwoch, 11. September 2024

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Solingen - Festlegung von zwei Untersuchungsgebieten -

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, bzw. zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen, werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

1. Es wird ein Untersuchungsgebiet festgelegt, dessen Grenzen der unten abgebildeten Karte mit Grenzbeschreibungen zu entnehmen ist, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Untersuchungsgebietes werden die klinische Untersuchung und die amtliche Untersuchung mittels Futterkranzanalytik angeordnet.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Untersuchungsgebiet

Es wird ein Untersuchungsgebiet festgelegt, das in seiner äußeren Ausdehnung wie folgt begrenzt wird:



Von dem Standort in Solingen ausgehend, wurde ein Gebiet mit ca. 1,5 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen. Dieses Gebiet erstreckt sich östlich des Höhscheider Weges, der Friedenstraße ab Höhscheider Weg in nördlicher Richtung, der Schwarzen Pfähle und der Bebelallee, südlich der Weyerstraße zwischen Bebelallee und Friedrich Ebert-Straße, der Friedrich Ebert-Straße, der Rembrandtstraße, der Liebermannstraße, der Ernst-Barlach-Straße und des Frankfurter Damms, westlich der L141n („Stadtautobahn“) zwischen Frankfurter Damm und Beethovenstraße, der Beethovenstraße ab Brücke über die L141n in südlicher Richtung, der Mangenberger Straße zwischen Beethovenstraße und Kreisverkehr zum Gewerbegebiet Dönhoffstraße, der August-Dicke-Straße, der Kotter Straße zwischen August Dicke-Straße und Abzweigung zu Haus-Nr. 80-88 der Kirschbaumer Straße, der Kirschbaumer Straße und der Martin-Luther-Straße sowie nördlich der Grünwalder Straße, der Neuenhofer Straße, der Neuenkamper Straße und der Aufderhöher Straße in westlicher Richtung bis zur Kreuzung zum Höhscheider Weg.

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Begründung:

Am 08.08.2024 wurde das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (BVLA) über einen Nachweis von Paenibacillus larvae in einer im Rahmen einer routinemäßigen Monitoringuntersuchung eingesandten Futterkranzprobe aus einem Bienenstand in Solingen informiert.

Im Zuge einer klinischen Untersuchung aller Bienenvölker des Standes, die am 19.08.2024 durch eine Bienensachverständige und zwei amtliche Tierärztinnen des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (BVLA) durchgeführt wurde, zeigten sich keine Symptome, die mit einer Infektion mit Paenibacillus larvae, dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, in Verbindung stehen könnten.

An diesem Tag gezogene amtliche Futterkranzproben wurden im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper in Krefeld auf Paenibacillus larvae untersucht. In vier von elf Völkern des Bienenstandes wurden ebenfalls Sporen des Erregers nachgewiesen.

Die Sporen-positiven Laborbefunde weisen auch ohne Vorliegen klinischer Symptome an der Bienenbrut auf eine Infektion mit dem Faulbruterreger hin. Im üblichen Fluggebiet dieser Bienen befinden sich in beiden Gebieten weitere Bienenstände auf Solinger Standgebiet. Diese sind wegen des Flugradius der Bienen durch den Erreger der Faulbrut konkret gefährdet.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der Fassung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 293) in der zurzeit gültigen Fassung bin ich für den Erlass der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Solingen zuständig.

Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausbreitet, kann die zuständige Behörde ein Untersuchungsgebiet gemäß § 3 der Bienenseuchen-Verordnung (BienenSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der zurzeit gültigen Fassung ausweisen. Von dieser Möglichkeit habe ich mit Erlass dieser Tierseuchenverordnung Gebrauch gemacht. Von dem Standort in Solingen ausgehend, wurde ein Gebiet mit ca. 1,5 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies passiert insbesondere dann, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben. Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker

durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossenen Brutzelle befindet.

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchungen für alle Bienenvölker und Bienenstämme in diesem Gebiet dienen dazu, weitere Infektionen mit der Amerikanischen Faulbrut möglichst schnell zu erkennen und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Maßnahmen geeignet. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind auch angemessen. In Anbetracht der Zielsetzung den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Seuche sicherzustellen treten die mit den Anordnungen einhergehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Hinweis:

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, habe aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Eine eventuelle Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Einschleppung der Amerika-

nischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitslichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden sind. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich greift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung
der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Senczek
(Amtstierärztin)